

Sammelantrag 2026: Anlage ÖR3 – Agroforst

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Die Anlage ÖR3 Agroforst ist zusammen mit dem Sammelantrag 2026 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Förderung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Öko-Regelung bedingt mindestens zwei Gehölzstreifen auf Ackerland oder Dauergrünland. Die Streifen müssen digitalisiert und mit der Fruchtart 081 „Agroforstsystem (Streifen)“ im Flächenverzeichnis erfasst werden. Zudem ist die Bindung AF und ÖR3-Agroforst in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ anzugeben. In der Spalte 16 und 17 muss zusätzlich der Bezugsschlag, in dem die Agroforststreifen liegen, erfasst werden. Zusammen mit dem Bezugsschlag müssen die Streifen die Mindestschlaggröße von 0,1 ha erreichen, damit diese begünstigungsfähig sind. Anschließend können die dazugehörigen Anlagen ausgefüllt werden. In der Anlage Agroforst (siehe auch Merkblatt zum Agroforst) werden die Details zur Fläche bereits übertragen bzw. vorgeblendet. Wenn im Agroforststreifen eine Gehölzpflanze von der Negativliste* angebaut wurde, ist dies hier zu nennen. Falls dies der Fall ist, muss ebenfalls das Jahr der Anlage erfasst werden. In der Anlage Öko-Regelung 3 – Agroforst ist abschließend noch ein entsprechendes Häkchen zur Beantragung dieser Maßnahme zu setzen. Der voraussichtliche Prämiensatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 600 €/ha.

3. Anforderungen

Zur Beantragung im Rahmen der Öko-Regelung Agroforst dürfen die förderfähigen Gehölzstreifen, die nach dem 01.01.2022 angelegt worden sind, keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Agroforstsysteme die vor diesem Datum angelegt wurden, dürfen Gehölzpflanzen der Negativliste beinhalten. Ebenfalls zu beachten ist, dass der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* für Agroforstsysteme gilt, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt worden sind. Eine Nachpflanzung mit Pflanzen der Negativliste ist förderschädlich. Die Negativliste ist beigefügt und kann auf nachfolgender Seite eingesehen werden.

Für die Beantragung müssen folgende weitere Bedingungen erfüllt werden:

- vorrangiges Ziel: Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Anbau der Agroforststreifen nur auf Ackerland und Dauergrünland zulässig
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Fläche muss mindestens 2% und darf maximal 40% betragen
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Maximalbreite der Gehölzstreifen darf auf überwiegender Länge nicht mehr als 25 Meter betragen
- Maximalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand: auf überwiegender Länge nicht mehr als 100 Meter
- Minimalabstand zwischen 2 Gehölzstreifen, Waldrand oder Landschaftselement auf überwiegender Länge nicht weniger als 20 Meter
- Holzernte nur im Dezember, Januar und Februar zulässig

Negativliste

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

* Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.